

Richtlinie
der Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
für eine

Gastgärtenoffensive

vom 30. April 2021

gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Zielsetzung	3
2 Gegenstand der Förderung	3
3 Persönliche Voraussetzungen	3
4 Sachliche Voraussetzungen	4
5 Förderbare und nicht förderbare Kosten	4
6 Art und Höhe der Förderung	5
7 Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts	6
8 Förderungsansuchen	6
9 Prüfung und Entscheidung	7
10 Auszahlung	7
11 Berichtslegung	8
12 Meldepflichten	8
13 Überprüfung und Auskunftserteilung	9
14 Einstellung und Rückzahlung der Förderung	9
15 Datenschutz	11
16 Verpflichtungserklärung	12
17 Haftungsausschluss	12
18 Gerichtsstand	13
19 Geltungsdauer	13

Präambel

Die Gastronomie ist durch die Betretungsverbote, die zur Eindämmung der Verbreitung des COVID-19-Virus verordnet wurden, schwer getroffen. Da das Ansteckungsrisiko im Freien deutlich geringer ist als in geschlossenen Räumen, haben die Außenbereiche der Gastronomiebetriebe („Gastgärten“) seit dem März 2020 jahreszeitenunabhängig an Bedeutung gewonnen. Dieser Trend wird sich auch nach Aufhebung des aktuellen Betretungsverbotes, das bundesweit seit 3. November 2020 gilt¹, fortsetzen.

Zur Schaffung und Attraktivierung von zusätzlichen und bestehenden Verabreichungsplätzen im Freien sind aber vielfach Investitionen notwendig, deren Finanzierung durch die Dauer der Betretungsverbote und dem Fehlen in- und ausländischer Gäste erschwert ist.

Mit der gegenständlichen Richtlinie sollen Anreize gesetzt werden, diese Investitionen durchzuführen.

Soweit die Regelungen der gegenständlichen Richtlinie keine oder keine abweichenden näheren Bestimmungen erhalten, ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, idgF, insoweit anzuwenden, als dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist.

1 Zielsetzung

- 1.1 Ziel der gegenständlichen Richtlinie ist die Schaffung zusätzlicher und Attraktivierung bestehender Verabreichungsplätze im Freien vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise.
- 1.2 Für die interne Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 in der jeweils geltenden Fassung, wird die Anzahl der neu geschaffenen und der attraktivierten Verabreichungsplätze als Indikator für die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung herangezogen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie ist die Unterstützung von Investitionen und ergänzenden Sachaufwendungen, die der Erreichung der Ziele gemäß Punkt 1 dienen und die bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen und bezahlt werden.

3 Persönliche Voraussetzungen

- 3.1 Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

¹ Mit Ausnahme von Vorarlberg, wo eine Öffnung ab 15. März erfolgte.

- das Gastgewerbe gemäß § 111 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, in der jeweils geltenden Fassung, ausüben und im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens über mehr als acht Verabreichungsplätze verfügen, und
 - als KMU im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission (EK) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (KMU-Definition, Anhang I)², und
 - über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.
- 3.2 Gegen den Förderungswerber darf zum Zeitpunkt des Ansuchens kein Insolvenzverfahren anhängig sein.
- 3.3 Bund, Länder und Gemeinden kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.
- 3.4 Unternehmen, die gemäß dem „Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG 2010) von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.11 und S.13 geführt werden, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Ausgenommen sind jene Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen.

4 Sachliche Voraussetzungen

- 4.1 Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind Investitionen und ergänzende Sachaufwendungen zur Schaffung neuer und Attraktivierung bestehender Verabreichungsplätze im Freien.
- 4.2 Die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung, ist Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.
- 4.3 Betriebe, die ein Franchisekonzept verfolgen, können nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die unternehmerische Eigenständigkeit des Franchisenehmers gewährleistet ist.

5 Förderbare und nicht förderbare Kosten

- 5.1 Förderbar sind Investitionen und ergänzende Sachaufwendungen (siehe Punkt 4 dieser Richtlinie), die in einer Betriebsstätte in Österreich bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen und bezahlt worden sind.

² Das sind gemäß Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen" (Amtsblatt L 124 vom 20.5.2003) Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Ermittlung des Begünstigten ist der Begriff "einziges Unternehmen" im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der "De-minimis-VO" zu berücksichtigen.

- 5.2 Ausgeschlossen von einer Förderung sind:
- 5.2.1 Kosten, die vor Stellung des Ansuchens entstanden sind (Rechnungs- und Lieferdatum müssen nach dem Antragsdatum liegen)
 - 5.2.2 Investitionen und ergänzende Sachaufwendungen im Innenbereich des förderungwerbenden Gastgewerbebetriebes
 - 5.2.3 Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Projektkosten)
 - 5.2.4 Gebühren und Abgaben
 - 5.2.5 Finanzierungskosten und Betriebsabgänge
 - 5.2.6 aktivierte Eigenleistungen
 - 5.2.7 Personalkosten, Betriebsmittel und laufende Miet- und Pachtzahlungen
 - 5.2.8 immaterielle Investitionen
 - 5.2.9 Ankauf von Musik- und Spielautomaten
 - 5.2.10 leasingfinanzierte und gebrauchte Wirtschaftsgüter (einschließlich Vorführgeräten und -maschinen)
 - 5.2.11 Umsatzsteuer: Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
 - 5.2.12 Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 100,00 (netto) resultieren.

6 Art und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen und beurteilungsfähigen Förderungsansuchen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zur Verfügung stehenden Mittel verbraucht sind. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird von der Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) als Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes gewährt.
- 6.2 Es wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 20% der förderbaren Kosten gemäß Punkt 5 gewährt (Förderungssumme)³.

³ Der Zuschussbetrag wird auf die nächsten vollen Hundert Euro abgerundet.

- 6.3 Die Untergrenze der förderbaren Kosten beträgt EUR 5.000,00, die Obergrenze der förderbaren Kosten beträgt EUR 100.000,00 pro Förderungswerber.

7 Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts

„De-minimis“-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff. („De-minimis“-Verordnung).

8 Förderungsansuchen

- 8.1 Die Einreichung von Förderungsansuchen hat bis längstens 30. September 2021 über die Website der ÖHT (Kundenportal) zu erfolgen.

Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.,
Parkring 12 a,
1010 Wien
Telefon: 01/51530
Fax: 01/51530-30
E-Mail: oeht@oeht.at
Internet: <http://www.oeht.at>

- 8.2 Die Angaben im Förderungsansuchen müssen vollständig sein, um eine Beurteilung zu ermöglichen. Werden die Unterlagen nicht in einer angemessenen, von der ÖHT festzulegenden Frist beigebracht, kann das Förderungsansuchen nach Androhung der Konsequenz ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.
- 8.3 Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen, um unerwünschte Mehrfachförderungen hintanzuhalten. Weiters hat der Förderungswerber im Förderungsansuchen anzugeben, ob und in welcher Höhe er eine Beihilfe in den vorangegangenen zwei Jahren oder im laufenden Jahr auf Basis einer „De-minimis“-Beihilfe erhalten hat. Die ÖHT hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.
- 8.4 Der Förderungswerber hat zur Kenntnis zu nehmen, dass bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§§ 146 ff StGB) oder bei Verwendung der Förderungsmittel zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt wurden (§ 153b StGB), strafrechtliche Konsequenzen drohen.

9 Prüfung und Entscheidung

- 9.1 Die ÖHT wird das Ansuchen im Sinne der Richtlinie prüfen und über die Genehmigung des Förderungsansuchens entscheiden.
- 9.2 Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen hat die ÖHT dem Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Weiters hat das Förderungsangebot den Maximalbetrag, bis zu dem die Förderung gewährt wird, zu enthalten. Dieses Förderungsangebot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Förderungsangebot genannten Frist anzunehmen, widrigenfalls gilt das Förderungsangebot als widerrufen.
- 9.3 Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die ÖHT die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.
- 9.4 Die ÖHT bzw. das BMLRT hat in das Förderungsangebot – unter Angabe der Fundstelle der „De-minimis“-Verordnung im Amtsblatt der EU – den Hinweis aufzunehmen, dass die Förderung als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird.

10 Auszahlung

- 10.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form einer Einmalzahlung nach Prüfung und Feststellung der Auszahlungsvoraussetzungen durch die ÖHT.
- 10.2 Für die Auszahlung sind erforderlich
 - 1. das Vorliegen des durch firmenmäßige Fertigung angenommenen Förderungsangebotes (Förderungsvertrag),
 - 2. die Erfüllung aller im Förderungsangebot formulierten Auflagen und Bedingungen,
 - 3. eine Bestätigung über die dem Förderungsansuchen entsprechende Durchführung des Vorhabens und über dessen Abschluss durch eine vom Unternehmen erstellte und unterfertigte Rechnungszusammenstellung unter Verwendung des von der ÖHT aufgelegten Excel-Formblattes. Diese ist bis spätestens 31. März 2022 an die ÖHT zu übermitteln. In diese Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von USt, Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklässen, etc.), die ordnungsgemäß im betrieblichen Rechenwerk des Förderungsnehmers abgebildet sind, aufgenommen werden. Bei Förderungsnehmern, die die USt gemäß Punkt 5.2.11 tatsächlich und endgültig tragen, ist die Angabe des Bruttobetrages zulässig. Die sachliche und

rechnerische Richtigkeit dieser Rechnungszusammenstellung ist vom Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter⁴ des Förderungsnehmers zu bestätigen.

- 10.3 Die ÖHT hat eine risikobasierte Stichprobenprüfung der Rechnungen und Auszahlungsbelege durchzuführen.

11 Berichtslegung

- 11.1 Der Förderungsnehmer ist in Bezug auf die durchgeführten Maßnahmen zu verpflichten, jederzeit folgende Unterlagen auf Aufforderung der ÖHT vorzulegen:
1. Verträge und Unterlagen, welche die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme(n) belegen;
 2. Daten und Informationen, die das BMLRT oder die ÖHT zur Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung, benötigen.

12 Meldepflichten

- 12.1 Tritt hinsichtlich von Angaben im Ansuchen vor Annahme des Förderungsangebotes eine Änderung ein, so hat der Förderungswerber dies der ÖHT unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Die ÖHT kann in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Förderungsangebot ändern oder widerrufen.
- 12.2 Nach Annahme des Förderungsangebotes hat der Förderungsnehmer – unbeschadet sonstiger Meldepflichten – folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative der ÖHT schriftlich zu melden:
- a) beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
 - b) den Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 14
 - c) Entzug von Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten; dies gilt auch für den Pächter für den Fall, dass der Förderungsnehmer das geförderte Objekt nicht selbst betreibt
 - d) Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden
 - e) Änderung des Unternehmensgegenstandes

⁴ Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, erstellen dürften.

- f) Verlust der KMU-Eigenschaft innerhalb des Projektdurchführungszeitraums

13 Überprüfung und Auskunftserteilung

- 13.1 Die Organe des Bundes, die ÖHT sowie die Organe der EU behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte – erforderlichenfalls auch vor Ort - vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 13.2 Der Förderungswerber bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen sowie Organen oder Beauftragten des Bundes, der ÖHT sowie der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet. Der Förderungswerber bzw. -nehmer ist zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren – unter Vorbehalt einer begründeten Verlängerung durch die Förderungsgeberin – nach Ende der Förderungslaufzeit sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschrift-getreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

14 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

14.1 Einstellung

Die Förderung ist einzustellen, wenn zwischen Abschluss des Förderungsvertrages und der Durchführung der geförderten Leistungen

- a) die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens wegfallen, oder
- b) die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt wird.

14.2 Rückforderung

14.2.1 Rückforderungstatbestände

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG - die Förderung über schriftliche Aufforderung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bzw. der ÖHT sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes, der ÖHT oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. die KMU-Eigenschaft im Zeitpunkt der Förderungsgewährung nicht bestand,
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind. Sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
4. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse gemäß Punkt 12.2 lit d) meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage, be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. das Projekt vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. vom Förderungsnehmer die Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 16 nicht eingehalten wurden,
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
11. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffend andere Förderungsgeber vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte Zinssatz heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMLRT vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

15 Datenschutz

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat zur Kenntnis zu nehmen, dass

1. das BMLRT und die ÖHT berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der ÖHT (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;
2. das BMLRT und die ÖHT die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
3. das BMLRT und die ÖHT zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet sind und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;

4. es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO);
5. die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke, sowie für Monitorings- und Evaluierungszwecke vorzunehmen sind;
6. Daten und Auskünfte, insbesondere betreffend Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität, über die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer und das Unternehmen bei Dritten einholen bzw. einholen lassen sowie bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen verständigen.

16 Verpflichtungserklärung

Eine Erklärung des Förderungsnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in den Förderungsrichtlinien angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 - beide in der jeweils geltenden Fassung - beachten, ist ebenso in den Vertrag aufzunehmen wie das Verbot über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

17 Haftungsausschluss

Die ÖHT hat der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber nachweislich zur Kenntnis zu bringen, dass der Bund und die ÖHT jegliche verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen – insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen – ausschließen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

18 Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, der zufolge sich die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien unterwirft, es dem BMLRT und der ÖHT jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Förderungsangebot aufzunehmen.

19 Geltungsdauer

- 19.1 Ansuchen können von der ÖHT ab 30. April 2021 bis 30. September 2021 entgegengenommen werden.
- 19.2 Die gegenständliche Richtlinie steht bis zum 30. September 2022 in Geltung. Bis dahin sind sämtliche Förderungen abzurechnen.